

5.4.

Zu weiteren Möglichkeiten vorbeugender Tätigkeit (§ 12 GGG)

Neben der vorbeugenden Tätigkeit und Erziehungsarbeit, die sich unmittelbar aus der Beratung wegen Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Verletzung der Schulpflicht, arbeits scheuen Verhaltens und aus der Lösung zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten ergibt, sind die Möglichkeiten, dem Entstehen von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sowie Rechtsstreitigkeiten mittels der im § 12 GGG gewiesenen Formen der Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Kräften entgegenzuwirken, voll zu nutzen. Führt die Schiedskommission dazu Aussprachen mit Bürgern durch, sind dies keine Beratungen gemäß § 10 GGG bzw. Kapitel III und IV cter SchKO, da diese Übergabeentscheidungen oder Anträge voraussetzen. Erziehungsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 GGG, §§ 26, 35, 41, 45, 49 SchKO dürfen in solchen Fällen demnach nicht festgelegt werden.“

2. Zur Einleitung, Vorbereitung und Durchführung der Beratungen der Konfliktkommissionen wegeji Verfehlungen sowie zu den Maßnahmen zur Verstärkung der gesellschaftlichen Wirksamkeit ihrer Tätigkeit vgl. die entsprechenden Ziff. 1.1.1., 3.5., 4.2., 4.3., 4.5., 4.6. und 7. der RL Nr. 28 des

OG vom 24. 3.1976 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen (GBl. Sdr. Nr. 871) i. d. F. des PIBOG vom 22.12.1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 81).

§9

Verfolgung als Straftat

Der Staatsanwalt kann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen Anklage erheben, wenn sich nachträglich dem entscheidenden Organ nicht bekannte Tatsachen heraussteilen, aus denen sich ergibt, daß es sich um eine Straftat handelt.

Schlußbestimmungen

§10

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und der Minister für Handel und Versorgung erlassen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Anweisungen.

Anmerkung: Vgl. Anm. zu § 6 dieser DVO.

§ 11

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsverordnung vom 1. Februar 1968 zum Einföhrungsgesetz des StGB — Verfolgung von Verfehlungen - (GBl. II Nr. 21 S. 89) außer Kraft.

3.

Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (Strafvollzugsgesetz) — StVG —

vom 7. April 1977
(GBl. I Nr. 11 S. 109)

Vorbemerkung: Zur Übergabe und Übernahme zu Freiheitsstrafe verurteilter Bürger sozialistischer Staaten zum Strafvollzug im Heimatstaat vgl. die Konvention vom

19. 5.1978 (Reg.-Nr. 4.1.) und das Ausführungsgesetz zu dieser Konvention (Reg.-Nr. 4.).

Kapitel I Grundsätze

§ 1

(1) Das Gesetz bestimmt das Ziel und den Inhalt des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug. Eis regelt die Durchführung

des Vollzuges, die Rechte und Pflichten der Strafgefangenen und die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte beim Vollzug. Weiterhin legt es die Verantwortung für den